

Der Spitaldienst unserer Armee im Kriegsfall

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **13 (1905)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Begimmt der Verunglückte wieder zu atmen, was sich durch kurzes Einatmen und Veränderung der Gesichtsfarbe kund gibt, so unterbrich die künstliche Atembewegung und beginne mit derselben von neuem bei Verschlechterung oder Aufhören der natürlichen Atmung.

Ist die Atmung im Gange, so suche die Blutzirkulation zu befördern unter Anwendung der unter 5 c genannten Mittel (Nikeln von Nase und Schlund) und erschüttere durch schnelle kräftige Schläge mit dem Daumenballen der rechten Hand die Herzgegend.

Erholt sich der Verunglückte wieder etwas, so bereite demselben ohne ihn aufzuheben, ein geeignetes Lager, decke ihn mit Decken zu und flöße ihm eßlöffelweise warmen Tee, Kaffee, Grog, Wein oder Hoffmannstropfen (15—20 Tropfen in einem Löffel Wasser) ein, sobald er wieder zu schlucken vermag.

6. Weitere Hülfeleistung überlasse dem Arzt.

Behandlung des Verunglückten bei Verbrennungen.

7. Bei bloßer Röte und Schmerz lege einen Verband mit Watte an, die in Brandsalbe, Brandöl oder sonst reines Del getaucht ist und befestige darüber eine Binde.

8. Bei Blasenbildung reiße die Blasen nicht ab, sondern steche sie mit vorher ausgeglühter Nadel auf, damit das Wasser herausfließt. Nach Auslaufen der Flüssigkeit lege eine mehrfache Lage antiseptischer Gaze (Nirok-, Xeroform-, Jodoformgaze u.) oder eine Lage der Bardeleben'schen Bismutbrandbinde auf die Brandstelle, darüber Watte und eine Binde. Vor dem Abschneiden der Gaze reinige die Hände auf das sorgfältigste und fasse die Gaze so an, daß eine unberührte Stelle auf die Brandstelle zu liegen kommt. (Es kann auch ein Salbe- oder Delverband wie unter 7 angelegt werden.)

9. Bei Verkohlungen und Schorfbildungen lege eine mehrfache Lage antiseptischer Gaze, darüber Watte und Binde auf.

Jede stärkere Verbrennung soll vom Arzte weiter behandelt werden.

Anmerkung. Falls das Verbandmaterial nicht aus einer naheliegenden Apotheke, Sanitätsbazar oder Samariterposten erhältlich, so verlange dasselbe vom Elektrizitätswerk oder von dessen Vertreter.

Der Spitaldienst unserer Armee im Kriegsfall

konnte bekanntlich bisher nur in recht unvollkommener Weise vorbereitet werden, da die Armee für die Krankenpflege in den neu zu errichtenden Armeespitalern über kein richtig geschultes Personal verfügt. Heute können wir über einen ersten sehr erfreulichen Schritt zur Abhülfe dieses schweren Uebelstandes berichten.

Gemäß dem Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Juni 1903 stellt das Militärdepartement dem schweizerischen Roten Kreuz in den beiden letzten Jahren je Fr. 20,000 zur Verfügung, zur Unterstützung solcher Anstalten, die tüchtiges Berufsfrankenpflegepersonal ausbilden und sich verpflichten, einen Teil desselben für die Kriegsspitaler der Armee bereit zu halten. Für den Empfang einer Bundes-subvention haben sich im Jahr 1904 und 1905 fünf Anstalten beim schweizerischen Roten Kreuz angemeldet, deren Namen aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich sind. Jede einzelne erhielt eine Subvention von Fr. 4000 per Jahr. Als Gegenleistung dafür haben sie unter anderem die Verpflichtung übernommen, dem schweizerischen

Rotes Kreuz alljährlich nach dessen Anordnungen ein Namensverzeichnis desjenigen Personals einzureichen, das sie für die Dauer eines Jahres zum Krankendienst in den Armeespitälern disponibel halten.

Zum ersten Mal sind nun vor wenig Wochen diese Namensverzeichnisse nach dem aufgestellten Formular beim Roten Kreuz eingegangen; das Ergebnis ist ersichtlich aus folgendem:

Zusammenzug

des für den Kriegsfall zur Verfügung stehenden Krankenpflegepersonals
1. Juni 1905 bis 31. Mai 1906.

Anstalt	Leitende Schwester			Ober-Schwester			Operations-Schwester			Kranken-Schwester			Total			Total disponibel
	Mobil-machungstag			Mobil-machungstag			Mobil-machungstag			Mobil-machungstag			Mobil-machungstag			
	5	10	20	5	10	20	5	10	20	5	10	20	5	10	20	
Rot-Kreuz-Pflegerinnen- schule Bern	2	1	1	5	2	2	—	—	3	18	6	12	25	9	18	52
La Source, Lausanne	11	10	8	7	4	5	19	10	2	56	11	6	93	35	21	149
Jungenbohl	13	13	8	20	20	12	12	12	5	52	52	26	97	97	51	245
Pflegerinnenschule Zürich	2	3	4	1	9	4	1	1	1	5	38	43	9	51	52	112
Schwesternhaus vom Roten Kreuz, Zürich	—	2	3	—	7	8	—	3	2	—	16	11	—	28	24	52
																610

Diese Tabelle gibt darüber Aufschluß, wie viel Personal jede der fünf Anstalten im Kriegsfall zur Verfügung stellen könnte, ohne den Dienst in den von ihr besorgten Zivilspitälern zu desorganisieren und zwar sind die Pflegerinnen, die sich zur Übernahme besonderer Spezialarbeiten eignen, gesondert aufgeführt und ebenso drei verschiedene Termine für den Eintritt auseinandergehalten. Wir überlassen es unsern Lesern, die Einzelheiten dieser ebenso lehrreichen als erfreulichen Tabelle zu studieren und weisen nur auf die Tatsache hin, daß die schweizerische Armee nunmehr für ihre Militärspitäler im Ernstfall auf ca. 600 ausgebildete Krankenpflegerinnen bestimmt rechnen kann und somit die Pflege von wenigstens 5—6000 Kranken und Verwundeten vorbereitet ist.

Allerdings genügen diese Zahlen auch für bescheidene Ansprüche an den Spitaldienst noch lange nicht, aber es steht zu erwarten, daß mit der Zeit auch noch andere Anstalten, namentlich die protestantischen Diakonissenhäuser, die über ein sehr zahlreiches Personal verfügen, sich bereit erklären werden, in ähnlicher Weise die Vorarbeiten des Roten Kreuzes zu unterstützen, wie dies von den oben genannten Anstalten geschieht. Der Grund für die bisherige Zurückhaltung verschiedener Institute liegt in der Befürchtung, durch Annahme einer Bundessubvention ihre Selbständigkeit zu gefährden, keineswegs aber in der Absicht, sich der Fürsorge für Kranke und Verwundete überhaupt zu entziehen. Es liegt hierüber eine bestimmte Erklärung der

Diakonissenhäuser vor, nach der sie auch in Zukunft ihr Personal für die Krankenpflege im Kriege zur Verfügung stellen wollen. Bei dieser Sachlage wäre es nicht leicht zu verstehen, wenn sich diese Anstalten auf die Dauer gegen die Vorbereitungsarbeiten des Roten Kreuzes ablehnend verhalten würden, da diese ja nicht nur im Interesse des Armeesanitätsdienstes erfolgen, sondern namentlich auch im Interesse einer möglichst geringen Störung der zivilen Krankenpflege durch einen Kriegsausbruch. Es scheint uns, die sämtlichen Kranke pflegenden Verbände ohne Ausnahme — ganz gleichgültig wie sie sich zur Frage der Bundessubvention stellen — müssen es lebhaft begrüßen, wenn eine wohlüberlegte Vorbereitung der freiwilligen Hilfskräfte verhütet, daß im Ernstfall die Militärbehörde durch die plötzlich anwachsenden Bedürfnisse genötigt werde, ihren Spitaldienst in kürzester Frist zu organisieren und dabei die nötigen Pflegekräfte da zu nehmen, wo sie vorhanden sind, ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse, was sicher ohne schwere Schädigungen und Störungen mannigfachster Art nicht möglich wäre.

Auf jeden Fall darf das schweizerische Rote Kreuz für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, nach Kräften für eine Vorbereitung der Kranken- und Verwundetenpflege im Ernstfall tätig zu sein und es darf mit Genugtuung auf das bis jetzt Erreichte zurückblicken, das einen ersten tüchtigen Schritt nach vorwärts bedeutet, der den Militärbehörden die definitive Ordnung des Kriegsspitaldienstes sehr wesentlich erleichtern wird.

Totentafel. In Baden im Aargau starb Ständerat Kellersberger. Dem freiwilligen Sanitätswesen brachte der Dahingeshiedene großes Verständnis entgegen und hatte als Präsident der ständerätlichen Kommission sehr viel zum Zustandekommen des Bundesbeschlusses betreffend die freiwillige Sanitätshilfe beigetragen, durch den die Stellung des schweizerischen Roten Kreuzes geregelt und seine Bestrebungen zur Hebung des Krankenpflegeberufes, sowie seine militärische Tätigkeit durch den Bund finanziell unterstützt worden. R. I. P.

Der **Genfer Konvention** hat sich als 38. Staat vor kurzem Mexiko angeschlossen. Der schweizerische Bundesrat hat von diesem Beitritt den übrigen Vertragsstaaten Mitteilung gemacht.

Aus dem Vereinsleben.

Bericht über Ausmarsch und Feldübung der Militärjanitäts- und Samaritervereine von Baselstadt und Baselland.

Ueber die Uebung vom 30. Juni 1905, deren Supposition und Spezialbefehle bereits in Nr. 13 des „Roten Kreuz“ erschienen sind, hat der Uebungsleitende, Herr Hauptmann Niebergall, einen Bericht an die Transportkommission des Roten Kreuzes erstattet, den wir hiermit zur Kenntnis bringen, da er ein Beispiel ist, wie man kurz über die Hauptpunkte einer Feldübung Bericht erstattet